

RS Vwgh 2013/3/21 2011/10/0140

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.2013

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

Norm

AVG §8;

ForstG 1975 §17 Abs2;

ForstG 1975 §19 Abs4 Z2;

ForstG 1975 §19 Abs5 litb;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2011/10/0141

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/10/0061 E 7. September 1998 RS 1

Stammrechtssatz

Die Parteistellung im Rodungsverfahren ermöglicht es dem an der Rodungsfläche dinglich Berechtigten, aus dem Titel der mit seinen Interessen verbundenen öffentlichen Interessen das öffentliche Interesse an der Walderhaltung geltend zu machen. Die Forstbehörde hat festzustellen, welches Gewicht dem Interesse an der Walderhaltung (auch) unter dem Gesichtspunkt der damit verbundenen subjektiven Rechte der dinglich Berechtigten an der ungeschmälerten Ausübung ihrer Rechte zukommt (Hinweis E 29.1.1996, 94/10/0064).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011100140.X02

Im RIS seit

12.04.2013

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>